

Vorlage der Vertreterinnen und Vertreter der Dienstgeberseite
in der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Hessen

zu Tagesordnungspunkt 4 der Sitzung Nr. 7/2019 am 18.07.2019

Betr.: Beschlussfassung zu der Änderung der AVR.HN

Beschlussvorschlag: Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen beschließt die folgenden Änderungen der AVR.HN

Arbeitsrechtsregelung zur Änderung der AVR.HN

vom 18. Juli 2019

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 7/2019 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

Artikel 1

Arbeitsrechtsregelung über die Entgeltumwandlung für eine Sachleistung gemäß § 8 Abs. 2 EStG vom 18. Juli 2019

(1) Mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann die Entgeltumwandlung für eine Sachleistung gemäß § 8 Abs. 2 EStG in Form der Überlassung von Fahrrädern vereinbart werden.

(2) Bei der Entgeltumwandlung für Sachleistungen werden die Entgeltansprüche der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters um den umzuwandelnden Entgeltbetrag herabgesetzt. Die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber gewährt stattdessen steuerfreie bzw. pauschal zu besteuernde Vergütungsbestandteile nach § 8 Abs. 2 EStG.

(3) Umgewandelt werden können ganz oder teilweise die künftigen Ansprüche auf einzelne oder mehrere Bestandteile des Arbeitsentgelts oder aus dem Dienstverhältnis. Die Umwandlung von Teilen des laufenden Tabellenentgelts kann nur mit gleichbleibenden monatlichen Beträgen erfolgen. Die Entgeltumwandlung für Sachleistungen ist unter Berücksichtigung etwaiger weiterer Entgeltumwandlungen zulässig, soweit der Mitarbeiterin bzw. dem Mitarbeiter das Mindestentgelt gleich welcher Rechtsgrundlage verbleibt.

(4) Im Zuge der Entgeltumwandlung ist der Dienstvertrag vor der Entstehung der Entgeltansprüche entsprechend Absatz 1 bis 3 zu ändern.

Artikel 2

Die Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie in Hessen und Nassau vom 7. November 2013 (ABl. EKHN 2014 S. 38), zuletzt geändert am 15. November 2018 (ABl. EKHN 2018 S. 392), werden wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird um folgende Nr. 10. Ergänzt:

10. die Arbeitsrechtsregelung über die Entgeltumwandlung für eine Sachleistung gemäß § 8 Abs. 2 EStG vom 18. Juli 2019

Artikel 3

Die Artikel 1 und 2 treten am 18.07.2019 in Kraft.